

Wer aber mit dem lieben Kollegen in Freundschaft verbunden war, durfte, wenn auch über die augenblickliche Trennung tief betrübt, voll der frohen Oster-Zuversicht von dannen gehen: Auf Wiedersehen im Jenseits!

Möge dir, lieber Freund, die Erde leicht sein!

Braunschweig, am Oster-Sonntag 1903.

Benno Goerig.

### Einzelne beachtenswerte Fälle aus der Verlagspraxis nach neuem Recht.

Alle Rechte vom Verfasser vorbehalten.

#### III.

(Die Fälle 1—6 siehe Nr. 58 u. 62 d. Bl.)

7. Aufbewahrungspflicht des Verlegers bezw. der Redaktion. Eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht gegenüber Manuskriptsendungen, die außerhalb eines durch Vereinbarung oder tatsächliche literargeschäftliche Verbindung zustande gekommenen Gegenseitigkeitsverhältnisses erfolgt sind, besteht für Verlage und Redaktionen nicht, auch nicht auf Grund des neuen Urheber- und Verlagsrechts. Sie läßt sich auch nicht aus § 362 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs ableiten, da dieser nur für Kommissionsanträge gilt. Die Verlage und Redaktionen haben daher gar nicht nötig, auf Brief- oder Zeitschriften- und Zeitungsköpfe den Vermerk: »unaufgeforderte Zusendungen werden nicht zurückerstattet« und ähnliches zu setzen, wie sie umgekehrt ein solcher Vermerk ihrer Verpflichtungen gegenüber solchen Einsendern nicht entheben kann, mit denen sie in eine literargeschäftliche Verbindung durch schlüssige Handlungen oder durch Vereinbarung getreten sind. Selbst Rückportobeilage verpflichtet nicht zur Rücksendung oder Aufbewahrungspflicht, wo eine gegenseitige literargeschäftliche Verbindung nicht begründet wurde. Anderer Meinung ist hier Staub, der eine allgemeine Aufbewahrungspflicht der Verlage und ihrer Redaktionen annimmt, auch gegenüber unverlangt eingesandten Beiträgen. Als »unverlangte« Einsendungen können aber niemals solche Einsendungen gelten, die im gegenseitigen Einvernehmen auf Grund eines bereits bestehenden tatsächlichen Korrespondenz- oder Mitarbeiterverhältnisses, wenn auch nur versuchsweise, zur Einsicht zugesandt und zur Veröffentlichung angeboten werden.

8. Auflagen-Berechtigung des Verlegers. Ist eine niedrigere Zahl als 1000 für die Auflage verabredet, so darf der Verleger nicht die gesetzlich vorgesehene Auflagenhöhe von 1000, sondern nur diese niedrigere Zahl von Exemplaren drucken (§ 5 Abs. 2 B.-G.). Dasselbe ist der Fall, wenn keinerlei Verabredung über die Auflagehöhe stattgefunden hat, der Verleger aber durch eine vor Beginn der Vervielfältigung dem Verfasser gegenüber einseitig abgegebene Erklärung die Auflagehöhe unter 1000 Abzüge angegeben hat. Alsdann hat er diese niedrigere Zahl einzuhalten.

9. Zuschuß- und Freie Exemplare. Der Verleger darf soviel Zuschuß- und Freie Exemplare neben der Auflage vom Werke drucken als er will; es sei denn durch eine besondere Vereinbarung mit dem Verfasser die Zahl jener Zuschuß- und Freie Exemplare näher bestimmt. Dagegen muß der Verleger, wenn er mehr als die üblichen Zuschußexemplare drucken läßt, diese in die Auflage einrechnen, daher dem Verfasser über deren Verwendung Rechenschaft ablegen. Was Freie Exemplare betrifft, so muß der Verleger, wenn er mehr als 50 Freie Exemplare pro 1000 bezw. über ein Zwanzigstel der bestimmten oder vereinbarten Abzüge hat drucken lassen, diese in die Zahl der vereinbarten oder gesetzlichen Auflageexemplare einrechnen als ordentliche Abzüge, einerlei welche Verwendung jene überzähligen Freie Exemplare finden (z. B. als Rezensionsexemplare). Die Verleger werden daher

besser daran sein, wenn sie die Zahl der Zuschuß- und Freie Exemplare, die sie neben der Auflage herstellen lassen wollen, von vornherein bestimmen und dem Verfasser vor Vertragsabschluß anzeigen, denn sonst müssen sie bei einer Auflage von 1000 von den ersten 50 Freie Exemplaren 10 (§ 25 B.-G.) an den Verfasser abliefern und, wenn sie zu Rezensionszwecken über 40 Exemplare bedürfen, diese als Freie Exemplare von der Auflage nehmen.

10. Vergriffenwerden der Auflage. Nicht nur, wenn der Verleger zu mehreren Auflagen berechtigt ist, sondern wenn er auch nur das Recht zur Herstellung einer Auflage hat, ist er gegenüber dem Verfasser verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß der Bestand dieser Auflage nicht vergriffen wird, durch rechtzeitige Anzeige an den Verfasser über den zu Ende gehenden Vorrat dieser Auflage. Eine Verpflichtung des Verlegers zur Herstellung mehrerer Auflagen gibt es nach dem neuen reichsgesetzlichen Verlagsrecht (siehe § 17 B.-G.) überhaupt nicht mehr, selbst wenn das Recht des Verlegers zur Veranstaltung neuer Auflagen auf Vertrag beruht. Auch wenn der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt ist, diese aber in Abteilungen (§ 15 B.-G.) gedruckt wird, findet für jede Abteilung § 16 Schlußsatz des Verlagsgesetzes Anwendung und hat der Verleger dem Verfasser gegenüber die gesetzliche Pflicht, dafür zu sorgen, daß die einzelne Abteilung in ihrem Bestand nicht vergriffen wird. Nur wenn der Verleger vertragsmäßig das Recht zur Veranstaltung einer neuen Auflage eingeräumt erhalten hat, kann ihm der Verfasser zur Ausübung dieses Rechts nach § 17 des Verlagsgesetzes eine angemessene Frist setzen; ist über Veranstaltung einer neuen Auflage überhaupt keine Verabredung getroffen, so hat der Verfasser das Recht zu solcher Fristbestimmung nicht. Die Weigerung der Herstellung einer weiteren Auflage seitens des Verlegers gibt dem Verfasser das Recht des Rücktritts vom Verlagsvertrag ohne vorherige Bestimmung einer Auflage-Zwangriffnahme-Frist.

11. Endigung des Verlagsverhältnisses. Das Verlagsverhältnis endigt nur dann, wenn die vom Verleger hergestellten Exemplare vergriffen sind, falls (§ 29 Absatz 1 B.-G.) im Verlagsvertrag die Herstellung des Werks auf eine bestimmte Zahl von Exemplaren beschränkt war. War eine bestimmte Zahl zwar angegeben, waren im Vertrag daneben aber Neuauflagen vorgesehen, so erlischt mit dem Absatz des letzten Exemplars das Verlagsverhältnis nicht. Erst wenn der Verleger von der Herstellung einer weiteren Auflage Abstand nimmt und dies dem Verfasser unzweideutig zu erkennen gibt (§ 17 B.-G.), erlischt in diesen Fällen das Verlagsverhältnis, weil erst dann der Vertrag gegenstandslos geworden ist.

12. Belegexemplar- und Freie Exemplar-Lieferungspflicht des Verlegers. Nicht nur bei Büchern, sondern auch bei andern selbständigen Werken, die nicht »Sammelwerke« sind, z. B. Broschüren, Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, z. B. Karten, Risse, Zeichnungen, plastische Darstellungen, hat der Verfasser gesetzlichen Anspruch auf Lieferung der in § 25 Absatz 1 des Verlagsgesetzes bestimmten Zahl von Freie Exemplaren (bei Abbildungen und Schriftwerken 1% und, im Minimum 5, im Maximum 15 von jeder Auflage). Was »periodische Sammelwerke« betrifft, so sind hier »Zeitschriften« von »Zeitungen« genau zu unterscheiden. Bei ersteren hat der Verfasser eines Artikels das Recht auf Freie Exemplare in dem in § 25 des Verlagsgesetzes Absatz 1 bestimmten Umfang; doch darf der Verleger statt der ganzen Nummer (Heft) auch je einen Separatabzug des betreffenden Teiles der Zeitschrift als Freie und Belegexemplar liefern. Lediglich bei Zeitungen (§ 46 Abs. 1 B.-G.) haben die ein-